

Amtsblatt

der

Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 168

28. Juni 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1503/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan** 1
 - Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan 2
 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1504/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 hinsichtlich der Grundregeln der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch** 7
 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976 in der Landwirtschaft der Region Friaul/Julisch-Venetien verursachten Schäden** 9
 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1506/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976 verursachten Schäden an der Infrastruktur der Region Friaul/Julisch-Venetien** 11
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

76/556/EWG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1976 über die in Dänemark anwendbare Beihilferegelung für das Schlachten von Hühnern** 12

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1503/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 114,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit, das zwischen der Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan ausgehandelt wurde, zu schließen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan, dessen Wortlaut dieser Verordnung beigelegt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 15 des Abkommens, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren in bezug auf die Gemeinschaft abgeschlossen sind ⁽¹⁾.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 1. Juni 1976 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan erforderlich sind, ist am 25. Juni 1976 in Brüssel erfolgt; das Abkommen tritt somit gemäß Artikel 15 am 1. Juli 1976 in Kraft.

ABKOMMEN

über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK PAKISTAN

andererseits,

EINGEDENK der freundschaftlichen Beziehungen und historischen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan und ihres gemeinsamen Wunsches, ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu festigen und auszubauen,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen auf der Grundlage vergleichbarer Vorteile und gegenseitigen Nutzens zu festigen, zu vertiefen und vielseitiger zu gestalten,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß eine moderne Handelspolitik ein wichtiges Instrument zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres gemeinsamen Wunsches, ihren Beitrag zu einer neuen Phase der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu leisten und die Entfaltung ihrer menschlichen und materiellen Kräfte auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu fördern,

HABEN BESCHLOSSEN, ein Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK PAKISTAN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien bauen ihren Handel auf der Grundlage vergleichbarer Vorteile und gegenseitigen Nutzens aus, um zu ihrem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und zur Verbesserung des Ausgleichs ihrer beiderseitigen Handelsbilanz auf einem möglichst hohen Niveau beizutragen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien räumen einander in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigungsklausel in

Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ein.

Artikel 3

Die Vertragsparteien räumen einander bei der Einfuhr und Ausfuhr das Höchstmaß an Liberalisierung ein, das sie gegenüber dritten Ländern im allgemeinen anwenden; sie bemühen sich, bei den für die eine oder andere Vertragspartei wichtigen Erzeugnissen möglichst weitgehende Erleichterungen zu schaffen, die mit ihrer Politik und ihren jeweiligen Verpflichtungen vereinbar sind.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Ausbau und die Diversifizierung ihres Handels auf einem möglichst hohen Niveau zu fördern. Sie treffen zur Erreichung dieses Ziels alle zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Maßnahmen, die auf Grund der Struktur und der Möglichkeiten dieses Handels erforderlich sind.

Artikel 5

Die Vertragsparteien können ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit, sofern sie den Handel betrifft, in Bereichen, die für beide Parteien von Interesse sind, unter Berücksichtigung der Entwicklung ihrer eigenen Wirtschaftspolitik ausbauen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Durchführung der Artikel 4 und 5 die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren Wirtschaftsorganisationen auszubauen und die zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu unterstützen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Zusammenarbeit im Handel und in verwandten Wirtschaftsbereichen in dritten Ländern zu verstärken, soweit es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

Artikel 8

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Gemeinschaft und Vertretern Pakistans besteht. Der Gemischte Ausschuß tagt einmal jährlich. Weitere Tagungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien im gemeinsamen Einvernehmen einberufen werden.

(2) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt sein Arbeitsprogramm.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann Fachunterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung solcher Aufgaben unterstützen, die er überträgt.

Artikel 9

Der Gemischte Ausschuß sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und erar-

beitet und empfiehlt praktische Maßnahmen zur Erreichung der darin gesetzten Ziele. Er untersucht alle Schwierigkeiten, die den Ausbau und die Diversifizierung des Handels zwischen den Vertragsparteien behindern könnten.

Artikel 10

Der Gemischte Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Mittel zu untersuchen und auszuarbeiten, um die Handelshemmnisse, insbesondere die nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse, die in einzelnen Handelsbereichen bestehen, zu beseitigen, wobei die einschlägigen Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen auf diesem Gebiet zu berücksichtigen sind;
- b) sich zu bemühen, Mittel zu finden, um die Durchführung einer Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Wirtschaft und Handel zu fördern, soweit diese zum Ausbau und zur Diversifizierung ihres Handels beiträgt;
- c) den Informationsaustausch zu erleichtern und Kontakte in allen Fragen zu fördern, die die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in der Wirtschaft auf einer beiderseits vorteilhaften Grundlage sowie die Schaffung günstiger Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit betreffen.

Artikel 11

Der Gemischte Ausschuß hat auch die Aufgabe, für das ordnungsgemäße Funktionieren der sektoralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien zu sorgen, und übt dazu die Befugnisse aus, die den nach Maßgabe dieser Abkommen eingesetzten oder einzusetzenden Gemischten Ausschüssen übertragen wurden.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Pakistan geschlossenen Abkommen, soweit diese mit ihnen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 13

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für die Gebiete, in denen die Verfassung der Islamischen Republik Pakistan gilt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifizieren.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es wird jeweils um ein weiteres

Jahr verlängert, wenn es nicht sechs Monate, bevor es abläuft, von einer Vertragspartei gekündigt worden ist.

(3) Im Einvernehmen der Vertragsparteien kann dieses Abkommen jedoch jederzeit geändert werden, um neuen Gegebenheiten im wirtschaftlichen Bereich und der Entwicklung der Wirtschaftspolitik beider Seiten Rechnung zu tragen.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG I**Gemeinsame Erklärung über die Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses**

1. Die Vertreter der Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss übermitteln die vereinbarten Empfehlungen ihren jeweiligen Behörden zu möglichst rascher und umfassender Beratung und Durchführung. Ist der Gemischte Ausschuss außerstande, eine Empfehlung über eine von einer Vertragspartei als dringend oder wichtig angesehene Angelegenheit abzugeben, so unterbreitet er den Standpunkt beider Seiten diesen Behörden zur weiteren Beratung.
2. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen berücksichtigt der Gemischte Ausschuss in angemessener Weise die Entwicklungspläne der Islamischen Republik Pakistan und die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Wirtschaft, Industrie, Sozialpolitik, Wissenschaft und Umwelt sowie den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung beider Vertragsparteien.
3. Der Gemischte Ausschuss prüft die Möglichkeiten für einen wirksamen Einsatz aller Instrumente, die neben den Meistbegünstigungszollsätzen und den allgemeinen Präferenzen zur Verfügung stehen, und gibt entsprechende Empfehlungen ab, um den Handel mit für die Islamische Republik Pakistan wichtigen Erzeugnissen zu fördern.

ANHANG II**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Zolltarifangleichungen und andere handels erleichternde Maßnahmen**

1. Die Gemeinschaft hat am 1. Juli 1971 auf der Grundlage der Entschließung Nr. 21 (II) der Zweiten Welthandelskonferenz von 1968 autonom ein Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen in Kraft gesetzt. Die Gemeinschaft ist bereit, im Zuge ihrer Bemühungen um eine Verbesserung dieses Schemas die Interessen der Islamischen Republik Pakistan bei der Erweiterung und Vertiefung ihrer Handelsbeziehungen mit der Gemeinschaft zu berücksichtigen.
 2. Die Gemeinschaft ist ferner bereit, im Gemischten Ausschuss Möglichkeiten für Zolltarifangleichungen zu prüfen, um den Ausbau des Handels mit Pakistan zu fördern.
 3. In Anerkennung der lebenswichtigen Bedeutung der Ausfuhren von Baumwollerzeugnissen und von Basmati-Reis für die wirtschaftliche Entwicklung von Pakistan ist die Gemeinschaft bereit, im Gemischten Ausschuss den gegenwärtigen Stand des Handels zwischen Pakistan und der Gemeinschaft mit diesen Erzeugnissen zu prüfen und Möglichkeiten zu erkunden, diesen Handel zu erleichtern, und zwar, was Baumwollerzeugnisse anbetrifft, soweit das bestehende Abkommen zwischen den Vertragsparteien und ihre multilateralen Verpflichtungen dies gestatten.
 4. Die Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, daß die Islamische Republik Pakistan gleichfalls bereit ist, im Gemischten Ausschuss etwaige Vorschläge der Gemeinschaft über Zolltarifangleichungen durch die Islamische Republik Pakistan im Hinblick auf den Ausbau des Handels zwischen den Vertragsparteien zu erörtern, wobei die Entwicklungsbedürfnisse von Pakistan berücksichtigt werden.
-

*ANHANG III***Erklärung der Islamischen Republik Pakistan über Zolltarifangleichungen und andere handelsleichternde Maßnahmen**

1. Die Islamische Republik Pakistan nimmt zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft bereit ist, im Zuge ihrer Bemühungen um eine Verbesserung des Schemas der Allgemeinen Präferenzen die Interessen der Islamischen Republik Pakistan bei der Erweiterung und Vertiefung ihrer Handelsbeziehungen mit der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Die Islamische Republik Pakistan wird in diesem Zusammenhang der Gemeinschaft die Punkte zur Prüfung unterbreiten, in denen die Allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen Absichtserklärung, verbessert werden können.
 2. Die Islamische Republik Pakistan nimmt auch zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft bereit ist, im Gemischten Ausschuss Möglichkeiten für Zolltarifangleichungen zu prüfen, um die Entwicklung des Handels mit Pakistan zu fördern. In diesem Zusammenhang kann die Islamische Republik Pakistan der Gemeinschaft zur Prüfung im Gemischten Ausschuss Waren angeben, für die solche Zugeständnisse gewünscht werden.
 3. Die Islamische Republik Pakistan nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft bereit ist, im Gemischten Ausschuss den gegenwärtigen Stand des Handels zwischen Pakistan und der Gemeinschaft mit Baumwollerzeugnissen und Basmati-Reis zu prüfen und Möglichkeiten zu erkunden, diesen Handel zu erleichtern, und zwar, was Baumwollerzeugnisse anbetrifft, soweit das bestehende Abkommen zwischen den Vertragsparteien und ihre multilateralen Verpflichtungen dies gestatten.
 4. Die Islamische Republik Pakistan ist auch bereit, im Gemischten Ausschuss etwaige Vorschläge der Gemeinschaft über Zolltarifangleichungen durch die Islamische Republik Pakistan im Hinblick auf den Ausbau des Handels zwischen den Vertragsparteien zu prüfen, wobei die Entwicklungsbedürfnisse von Pakistan berücksichtigt werden.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1504/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 hinsichtlich der Grundregeln der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 568/76 wurde die Möglichkeit geschaffen, auf den betreffenden Sektor die Erstattungen im voraus festzusetzen.

Folglich ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen ⁽³⁾ durch Regeln über die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr zu ergänzen.

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen ist nur in bestimmten Fällen erforderlich; deshalb sollte über den Gebrauch dieser Möglichkeit nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entschieden werden.

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen erfordert Maßnahmen, die in jedem Fall die Durchführung der Ausfuhren entsprechend dem eingereichten Antrag sicherstellen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, daß jeder Antragsteller eine Bescheinigung erhält, in der die Durchführung der Ausfuhren im Laufe eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Um Mißbräuche zu verhüten, ist die Ausstellung dieser Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kautions abhängig zu machen, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgt.

Die Erfahrung in den unter die gemeinsame Marktorganisation fallenden Sektoren, für die die Vorausfestsetzung der Erstattung möglich ist, hat gezeigt, daß unter gewissen Umständen und insbesondere, wenn die Beteiligten diese Regelung übermäßig in Anspruch nehmen, auf dem betreffenden Markt Schwierigkeiten zu befürchten sind.

Um in einer solchen Situation Abhilfe zu schaffen, müssen rasch Maßnahmen ergriffen werden können; daher sollte es der Kommission ermöglicht werden, nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder — in Dringlichkeitsfällen — ohne dessen Zusammen- treten abzuwarten, diese Maßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Für die in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse werden die Liste der Erzeugnisse, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens einmal alle drei Monate festgelegt.

(2) Es ist der Erstattungsbetrag zu gewähren, der am Tag der Ausfuhr gilt.

(3) Es kann jedoch beschlossen werden, daß die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt wird. In diesem Fall wird der am Tag der Antragstellung für die in Artikel 5a genannte Vorausfestsetzungsbescheinigung geltende Erstattungsbetrag, wenn der Betreffende dies gleichzeitig mit der Antragstellung und vor 13 Uhr beantragt, auf Ausfuhren angewandt, die während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchgeführt werden.

(4) Werden bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten festgestellt, die infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung eingetreten sind, oder drohen derartige Schwierigkeiten einzutreten, so

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

kann nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auszusetzen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach einer Prüfung der Lage auf Grund aller ihr vorliegenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzung für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Die in der Zeit der Aussetzung zusammen mit den Anträgen auf Vorausfestsetzung eingereichten Anträge auf Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Der folgende Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Die Gewährung der Erstattung zu den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen

hängt von der Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung ab, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Niederlassungsorts in der Gemeinschaft ausstellen.

Die Bescheinigung gilt in der ganzen Gemeinschaft.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist die Hinterlegung einer Kautions als Garantie für die Einhaltung der Verpflichtung, die betreffenden Ausfuhren während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu tätigen; diese Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn diese Ausfuhren nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist durchgeführt werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. HAMILIUS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976
in der Landwirtschaft der Region Friaul/Julisch-Venetien verursachten Schäden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Region Friaul/Julisch-Venetien ist im Mai 1976 von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden. Die geschädigten Gemeinden sind überwiegend auf die Landwirtschaft ausgerichtet.

Die der Landwirtschaft entstandenen Schäden sind so schwer, daß die Landwirte sie nicht mit ihren eigenen Mitteln allein beheben können.

Es ist also notwendig, daß die Gemeinschaft eine rasche und wirksame Hilfe leistet, damit das landwirtschaftliche Potential der geschädigten Region wiederhergestellt und verbessert werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushalt eingesetzten Mittel beteiligt sich die Gemeinschaft unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen und gemäß dem in Artikel 3 genannten Verfahren an der Wiederherstellung und Verbesserung

- der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft oder in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- den Einrichtungen für die Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

soweit solche Maßnahmen durch die Verwüstungen des Erdbebens vom Mai 1976 in der Region Friaul/Julisch-Venetien notwendig geworden sind.

Artikel 2

(1) Die folgenden Vorschriften der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. 6. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽²⁾ werden entsprechend auf die Beteiligung der Gemeinschaft nach Artikel 1 angewendet:

- Artikel 13,
- Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstaben a) und c),
- Artikel 17,
- Artikel 20 Absätze 2, 3, 4 und 6,
- Artikel 21 Absatz 2,
- Artikel 22.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Beachtung folgender besonderer Bedingungen geknüpft:

- a) Das Vorhaben muß dazu beitragen, daß sich der Agrarsektor wirtschaftlich erholen kann, wobei die Notwendigkeit, die Produktivität der Landwirtschaft gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags zu steigern oder die Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern, berücksichtigt werden muß.
- b) im Rahmen eines bestimmten Vorhabens:
 - dürfen die von der Gemeinschaft gewährten Zuschüsse 45 % der getätigten Investitionen nicht überschreiten;
 - muß sich der von den Wiederherstellungs- oder Verbesserungsmaßnahmen Begünstigte an der Finanzierung beteiligen; bei Wiederherstellungs- oder Verbesserungsmaßnahmen zugunsten von Einrichtungen für die Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen muß diese Beteiligung mindestens 10 % betragen.
- c) Die Italienische Republik verpflichtet sich, die Restfinanzierung unter Berücksichtigung der Zuschüsse der Gemeinschaft und der Beteiligung der Begünstigten zu übernehmen.

Artikel 3

Für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinschaft nach Artikel 1 wird folgendes Verfahren festgelegt:

⁽²⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

- a) Die Anträge auf Zuschüsse können der Kommission fortlaufend bis spätestens 31. Oktober 1976 vorgelegt werden; Zuschußanträge, die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben betreffen, können jedoch bis zum 31. Dezember 1976 vorgelegt werden.
- b) Die Kommission trifft alle notwendigen Maßnahmen, damit spätestens sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen für jeden Einzelfall eine Entscheidung in der Sache selbst ergeht.
- c) Die Kommission hört zu den Entwürfen für Sachentscheidungen, soweit dies möglich ist, den Ständigen Agrarstrukturausschuß in seinen regelmäßigen Sitzungen, ohne daß dadurch jedoch die Verabschiedung der Entscheidungen innerhalb der unter Buchstabe b) vorgesehenen Frist behindert werden kann; andernfalls unterrichtet sie den Ausschuß so bald wie möglich über die Entscheidungen, die sie getroffen hat.

Artikel 4

Die folgenden Vorschriften der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften ⁽¹⁾ finden für die zur Finanzierung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen im Haushalt eingesetzten Mittel entsprechende Anwendung:

- Artikel 6 Absatz 5,
- Artikel 40 Absatz 2,
- Artikel 114.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. HAMILIUS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1506/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976 verursachten Schäden an der Infrastruktur der Region Friaul/Julisch-Venetien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Region Friaul/Julisch-Venetien ist im Mai 1976 von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden.

Die der Bevölkerung entstandenen Schäden sind so schwer, daß sie von dieser und dem betroffenen Mitgliedstaat mit eigenen Mitteln allein nicht behoben werden können. Es ist daher eine Hilfe der Gemeinschaft für die betroffene Region erforderlich.

Es ist wichtig, die verfügbaren Mittel auf die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur zu konzentrieren.

Es ist angezeigt, die besonderen Modalitäten der Übertragung der für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich in Höhe der zu diesem Zweck im Haushaltsplan eingesetzten Mittel unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen und nach dem in Artikel 3 und 4 genannten Verfahren am Wiederaufbau und an der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur der Region Friaul/Julisch-Venetien, die infolge der durch das Erdbeben vom Mai 1976 verursachten Zerstörungen erforderlich geworden sind.

Artikel 2

Die Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf 30 % der Ausgaben der öffentlichen Hand bei Investi-

tionen von weniger als 10 Millionen Rechnungseinheiten und auf 10—30 % bei Investitionen von 10 Millionen Rechnungseinheiten oder mehr. Die Beteiligung der Gemeinschaft kann ganz oder teilweise in Form einer Zinsvergütung um vier Punkte für die von der öffentlichen Hand für die Durchführung des betreffenden Vorhabens aufgenommenen Darlehen erfolgen.

Artikel 3

Die Beteiligung wird von der Kommission in Anbetracht der vorrangigen Bedeutung der Investition sowie ihres Beitrags zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung der Region beschlossen.

Artikel 4(1) Für die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung gelten sinngemäß die Artikel 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽²⁾ sowie Artikel 6 Absatz 5 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften ⁽³⁾.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 können Anträge auf Zuschüsse bei der Kommission jederzeit, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1976, eingereicht werden.

(3) Wenn die Kommission ein beschleunigtes Verfahren für erforderlich hält, kann sie abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 die Gewährung der Beteiligung der Gemeinschaft ohne Anhörung des Fondsausschusses beschließen; in diesen Fällen unterrichtet sie den Ausschuß so bald wie möglich von den getroffenen Beschlüssen.

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. HAMILIUS

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. 6. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1976

über die in Dänemark anwendbare Beihilferegelung für das Schlachten von Hühnern

(76/556/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2,

auf Antrag der dänischen Delegation,

in der Erwägung, daß sich der dänische Eiermarkt zur Zeit in einer durch Überproduktion verursachten schweren Krise befindet und daß es diese außergewöhnlichen Umstände rechtfertigen, für eine begrenzte Dauer für das Schlachten von Hühnern Prämien zu gewähren, die durch eine steuerähnliche Abgabe zu Lasten der Erzeuger finanziert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird ermächtigt, eine durch eine steuerähnliche Abgabe zu Lasten der

Erzeuger finanzierte Prämie für das Schlachten von Hühnern bis zu einem Höchstbetrag von 600 000 dänischen Kronen zu gewähren.

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung läuft am 1. Oktober 1976 ab.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS